

**Hinweise zur Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf  
Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin  
für Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz  
(„Externe“)**

**Zulassungsvoraussetzungen**

In § 45 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen definiert.

Nach § 45 Abs. 2 BBiG ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Die Ausbildung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin dauert gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin (HaWiAusbV) vom 19.03.2020) drei Jahre.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG ist somit der Nachweis einer viereinhalbjährigen Tätigkeit im Beruf erforderlich.

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 BBiG verlangen eine **professionelle** Tätigkeit im Beruf (**Berufspraxis**), die darauf abstellt, dass auch hinreichende Fertigkeiten und Kenntnisse erworben sind, und zwar **im Sinne des gesamten Berufsbildes**. Das Gesetz sieht es nicht schon als ausreichend an, wenn der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin entsprechende Zeit einschlägig tätig gewesen ist.

■ **Berufspraxis** besagt, dass eine Berufsausübung nachzuweisen ist. Dies ist in der Regel eine erwerbswirtschaftliche Berufstätigkeit in einem hauswirtschaftlichen Betrieb oder in einem hauswirtschaftlichen Arbeitsbereich eines Betriebes.

Die selbstständige Führung des eigenen Haushaltes **kann** in begrenztem Umfang Berücksichtigung finden, wenn diese Tätigkeit hauptberuflich oder neben einer Teilzeitberufstätigkeit ausgeübt wird und in dem Haushalt mehrere Personen **kontinuierlich und umfassend** versorgt und betreut werden.

Prüfungsbewerber\*innen müssen - neben der Führung des eigenen Mehrpersonenhaushaltes – **zusätzlich Berufspraxis in einem hauswirtschaftlichen Betrieb** oder im hauswirtschaftlichen Arbeitsbereich eines Betriebes nachweisen, damit Sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden können.

**Anmeldung zur Abschlussprüfung**

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Anmeldung) ist fristgerecht auf dem Vordruck der zuständigen Stelle zu stellen. Die Anmeldung ist über die regional zuständige Ausbildungsberaterin der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

## Anmeldefristen

**Wichtig:** Die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin vom 19.03.2020 wird erstmals im Winter 2021 durchgeführt.

Die Anmeldungen für diese Prüfung müssen bis zum 01.06.2021 erfolgen.

Art der Prüfung	Prüfungszeitraum	Anmeldeschluss
Abschlussprüfung		
- Winter	01.11. - 31.12.	01.06. des Prüfungsjahres
- Sommer	01.06. - 31.07.	15.11. des Jahres, das dem Prüfungsjahr vorangeht

## Gebühren

Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die **Abschlussprüfung** eine Gebühr zu erheben. Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung und ist im Internet der Landwirtschaftskammer NRW einzusehen.

[www.landwirtschaftskammer.de/bildung/pdf/hw-pruefungsgebuehren.pdf](http://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/pdf/hw-pruefungsgebuehren.pdf)

Gebühren pro Prüfling fallen für folgende Vorgänge an:

- Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung
- Durchführung der Abschlussprüfung
- Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung

Die Gebühren für die Entscheidung über die Zulassung sowie für die Durchführung der Abschlussprüfung werden im Fall der Erstprüfung in einer gesamten Summe durch Gebührenbescheid erhoben.

Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts von der Prüfung, d. h. wenn der Rücktritt nach der Zulassung vor Beginn der Prüfung schriftlich erklärt wird, reduzieren sich die Gebühren um die Hälfte.